

Arbeit

1. Darf ich arbeiten gehen?

Ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG begehren, dürfen in Deutschland arbeiten gehen. Wenn Sie eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthalts nach § 24 AufenthG in Deutschland (sogenannte „Zettelfiktion“) haben, können Sie eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Die Bescheinigung darf seit dem 24.05.2022 nicht mehr durch Ausländerbehörde ausgestellt werden. Alle bis zum 23.05.2022 ausgestellten Bescheinigungen bleiben gültig.

2. Wie finde ich eine Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit hat für Geflüchtete aus der Ukraine eine Sonderhotline mit der Telefonnummer 0911 178 7915 geschaltet. Sie erhalten hierrüber Informationen zur Arbeits- und Ausbildungssuche in russischer und ukrainischer Sprache. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr besetzt.